

15.12.93

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt

Punkt 35 der 664. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 1 UIG)

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

" (1) Jede Person kann Auskunft über die bei einer Behörde vorhandenen Informationen über die Umwelt sowie Einsicht in Umweltakten und in die in sonstigen Informationsträgern nach § 3 Abs. 2 enthaltenen Informationen über die Umwelt verlangen."

Begründung:

Das Recht des Antragstellers zwischen Auskunftserteilung, Akteneinsicht oder Zurverfügungstellung sonstiger Informationsträger wählen zu können, ist im UIG zu verankern, um die Anforderung der Richtlinie bestmöglich umzusetzen, den freien Zugang zu den bei Behörden vorhandenen Umweltinformationen zu gewährleisten. Das im Gesetzentwurf des Bundes vorgesehene Wahlrecht der Behörde kann diese Forderung nicht erfüllen.

Ausgeliefert am 15. DEZ. 1993